



Gubernial-Verlautbarung.

3. 865. (2) Nr. 1371. C.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Einführung einer allgemeinen Verzehrungssteuer. — Seine Majestät haben zur Vereinfachung und angemessenen Regulirung der Abgaben, welche in Allerhöchst Ihren Staaten unter verschiedenen Formen und Benennungen dermal von den Getränken und einigen andern Verzehrungsgegenständen abgenommen werden, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 25. May 1829 nachstehende Verfügungen zu verordnen geruhet: I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die in der Provinz Illyrien dermal bestehenden Getränke- und Verzehrungsabgaben werden in eine Abgabe vereinigt, welche vom 1. November d. J. anzufangen, unter der Benennung „Allgemeine Verzehrungs-Steuer“ von einigen hiezu bezeichneten Genussmitteln und Verbrauchsgegenständen zu entrichten seyn wird. — 2. Mit dem Zeitpunkte, wo die allgemeine Verzehrungssteuer in Wirksamkeit tritt, erlöschen die dermal in Illyrien bestehenden nachfolgenden Abgaben, als: Der Fleischkreuzer, die Weinimposition, der Wein-Ausschlag, der Weintaz in Krain, dann der Fleischkreuzer in Kärnten, die ordinäre Konfin oder Körnermauth, der Bancal-Accis in Klagenfurt, das erbländische Getränkgefäll, der Zapfentaz, die Brandsteuer, der Getränk-Accis, der Sittersdorfer Weintaz, der Laibacher Dktroi, dann die Localaufschläge in den andern Städten und Ortschaften, wo solche bestehen. — II. Von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener Bezüge. 3. Den Gemeinden, deren Local-Aufschläge hierdurch ausser Wirksamkeit kommen, wird nach Maß des Gemeinde-Erfordernisses ein Zuschlag zu der allgemeinen Verzehrungssteuer bewilliget werden. — III. Von den

gegenständen der allgemeinen Verzehrungssteuer, und dem Tariffe derselben. 4. Die Gegenstände der Verzehrungssteuer sind auf dem offenen Lande, und in den kleinern Städten: Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh. In der Stat Laibach werden ausserdem noch andere Verbrauchsgegenstände mit der Verzehrungssteuer belegt, welche in dem beiliegenden Tariffe bezeichnet sind, der zugleich die Sätze enthält, nach welchen die Belegung mit der Verzehrungssteuer erfolgt. — IV. Von den zum Erlage der allgemeinen Verzehrungssteuer Verpflichteten. 5. Die Verzehrungssteuer wird auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben: a. Von allen Jenen, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigen. b. Von den Gast- und Schankwirthen, Zuschenschänckern und sogenannten Leutgebern, so wie von allen Denjenigen, welche Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueurs und andere versüßte geistige Getränke, Branntwein, Branntweingeist, dann Wein, Weinmost, oder Obstmost, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, ausschänken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, das heißt: beim Wein, Weinmost oder Obstmost, unter einem nied. österr. Eimer; bei den übrigen geistigen Getränken unter einem Viertel-Eimer betreiben. c. Von Fleischern, Wirthen, Fleischselckern und allen, welche Fleisch von geschlachtetem Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weitern Verkaufe, oder zu andern Zubereitungen an sich bringen. — 6. In der Stadt Laibach sind zum Erlage der Verzehrungssteuer verpflichtet, Diejenigen, welche sich mit der Erzeugung von Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueur und allen versüßten geistigen Getränken, von Branntwein und Branntweingeist, dann von Bier beschäftigen, ferner alle Diejenigen, welche versteuerebare Gegenstände über die Linien der Stadt bringen. — V. Von

der Verwaltung der allgemeinen Verzehrungssteuer. 7. Zur Besorgung der Verzehrungssteuer = Geschäfte und zur Ueberwachung des Gefälles, werden in den Kreisen Inspectoren aufgestellt, welchen Commissäre unterstehen, die gemeinschaftlich mit den Grundsteuer = Obrigkeiten, die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vorzunehmen haben, und in den Fällen, wo es die Ortsverhältnisse erfordern, Bestellte ernennen können, um in ihren Namen und unter ihrer Haftung, die ihnen zugewiesenen Gefälls = Geschäfte zu verrichten. — 8. Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer bei der Einfuhr in Laibach wird von Linien = Aemtern besorgt, welche einem Inspector unterstehen, der zugleich für die Einhebung der Verzehrungssteuer von den inner = Aemtern erzeugten geistigen Getränken und Flüssigkeiten Sorge zu tragen hat. — 9. Die Inspectoren unterstehen der Zollgefällen = Verwaltung der Provinz, bei welcher Beschwerden gegen die existeren vorgebracht, so wie Recurse gegen die Amtshandlungen der letzteren bei der Finanz = Hofstelle angemeldet werden können. — VI. Von der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer. 10. Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer haben längstens bis zum letzten August d. J. die im §. 5 und 6 bezeichneten Gewerbsunternehmer im Wege ihrer Bezirks = Obrigkeit um den gefälls = amtlichen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung anzufuchen. Wer später den Betrieb einer verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmung anzutreten, oder von einem Orte in einen andern zu übertragen wünscht, hat sich wegen des Erlaubnißscheines an den Inspector des Kreises zu wenden. Der gefälls = amtliche Erlaubnißschein berechtigt jedoch in Fällen, wo die Gewerbs = Vorschriften, oder die Landes = Verfassung noch andere Bedingungen zum Antritte eines Gewerbes erfordern, keineswegs zur Eröffnung einer solchen Unternehmung, bevor nicht die übrigen Bedingungen erfüllt sind, so wie andererseits zur Eröffnung einer Gewerbs = Unternehmung dieser Art, wenn auch alle übrigen Bedingungen erfüllt sind, ohne steueramtlichen Erlaubnißschein Niemand berechtigt ist. — 11. Die Gefälls = Verwaltung wird jedesmal zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebs = Unternehmern über angemessene Pauschalbeträge versuchen, und nur wenn diese nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tarifmäßigen Gebühr schreiten. — a. Verzehrungssteuer = Entrichtung mittelst des

Erlages der tarifmäßigen Gebühr. 12. Wo keine Abfindung zu Stande kommt, hat jeder Verzehrungssteuer = Pflichtige die tarifmäßige Gebühr zu entrichten, und dem Steuer = Commissär eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Kommunikationen und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, welche vorchriftsmäßig zimentirt seyn müssen, zu überreichen, auch von dem Dienstpersonale Denjenigen oder Diejenigen namhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen. — 13. Nach eingenommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde versieht der Gefällsbeamte die Localitäten = Werksvorrichtungen, und Aufbewahrungsgefäße mit amtlichen Zeichen und Nummern, und der Unternehmer ist von diesem Augenblicke an verpflichtet, an dem äußeren Theile des Locals den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten, und von jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbs = Unternehmung und der Dienstindividuen die Anzeige zu machen. — 14. Solange der Betrieb der Gewerbs = Unternehmung still steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung, oder auf andere geeignete Art ausser Gebrauch gesetzt. — So oft eine steuerpflichtige Parthei, nach Verschiedenheit ihres Gewerbes, einen Brand, oder Abzug geistiger Flüssigkeiten, oder ein Biergebräude zu unternehmen, eine Einkellerung auszuführen, oder eine Schlachtung steuerbarer Thiere vorzunehmen Willens ist, hat dieselbe hievon wenigstens 24 Stunden vorher bei ihrer Bezirksobrigkeit die schriftliche Anmeldung zu machen, und nebst der Quantität des versteuerbaren Gegenstandes, und der hiezu zu verwendenden Stoffe, Werksvorrichtungen und Geräthschaften, den Tag und die Stunde anzugeben, wann das Verfahren beginnen, und wann endigen werde. Vor Ablauf der in der Anmeldung bezeichneten Dauer des Verfahrens, darf nichts von dem versteuerbaren Gegenstande aus dem Locale weggebracht werden, wo solches statt findet. — Sobald die angemeldete Menge des versteuerbaren Erzeugnisses erzielt ist, muß das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunkt der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abgebrochen und eingestellt werden. — 15. Ueber die bei der Bezirks = Obrigkeit überreichte Anmeldung wird von dem Steuer = commissär des Bezirkes die Zahlungsbollete ausgefertigt, und diese von der gedachten Obrigkeit gegen Erlag der entfallenden Steuergebühr der Parthei eingehändigt, welche dadurch be-

rechtiget wird, das angemeldete Verfahren zu unternehmen, und die hiezu bezeichneten Vorrichtungen und Gefäße zu verwenden. — 16. Die steuerpflichtigen Partheien haben ordentliche Empfangs- und Ausgabs-Register zu führen, solche monatlich abzuschließen, und mit den auf die verwendeten Quantitäten sich beziehenden Vollen belegt, binnen 3 Tagen nach dem Schluß des Monats an den Steuer-Commissär abzugeben. Die Bierbräuer haben insbesondere Braurechnungen zu führen, aus welchen sie vierteljährige Ausweise zu verfassen haben, die binnen fünf Tagen nach dem Schluß des Quartals zu überreichen sind. — 17. Den Steuercommissären, so wie allen mit dem Creditiv versehenen Gefällsbeamten liegt es ob, bei den steuerpflichtigen Unternehmungen zur Handhabung der erforderlichen Kontrolle Aufsicht zu pflegen. — Denselben ist daher der Eintritt in die Localitäten solcher Unternehmungen, bei Tage, und in dem Falle, wo die Anmeldung auf ein nächtliches Verfahren lautet, auch bei Nacht unweigerlich zu gestatten; auch ist den Gefällsbeamten bei deren Amtshandlung von dem Gewerbs-Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstepersonal auf Verlangen die nothige Hilfsarbeit zu leisten. — Wenn ein Gefällsbeamte außer dem erwähnten Falle bei einer Gewerbsunternehmung bei Nachtzeit Aufsicht zu pflegen sich bewogen findet, so wie jederzeit, wenn er eine förmliche Untersuchung über vermuthete Gefällsbevortheilungen vorzunehmen hat, ist von demselben eine obrigkeitliche Person, und in deren Ermanglung der Ortsrichter oder ein Geschworne der Gemeinde beizuziehen. — In Fällen, wo es sich um die Untersuchung eines im Besitze eines Dominiums befindlichen Unternehmens handelt, ist der obrigkeitliche Beistand von dem nächsten Dominium in Anspruch zu nehmen, und von demselben ohne Aufschub unweigerlich zu leisten. — b. Verzehrungssteuer. — Entrichtung mittelst Abfindung. 18. Um die Steuerpflichtigen zu erleichtern, und denselben ein Mittel darzubieten, sich von den Kontrollmaßregeln zu befreien, welche mit der Einhebung der vorschristmäßigen Gebühr verbunden werden müssen, wenn das Gefäll nicht ohne Schuß bleiben soll, werden Abfindungen gestattet. — Wenn eine steuerpflichtige Parthei sich mit der Gefälls-Verwaltung über ein jährliches Pauschal abgefunden hat, treten für die Dauer des Abfindungs-Vertrages die in den vorausgegangenen §. 6. über die Einhebung der tarifmäßigen Gebühr vorgeschriebenen Bestimmungen außer Wirk-

samkeit. — 19. Ein während der Dauer eines Abfindungs-Vertrages eintretender zufälliger Umstand, welcher auf die Verminderung oder Erweiterung der Verzehrung Einfluß nimmt, ändert nichts an den Bestimmungen des Vertrages. Nur in dem Falle, wo der Verzehrungssteuer-Tariff geändert wird, vermindert oder erhebt sich im Verhältnisse des geänderten Tariffsatzes die bedungene Leistung, wofern die Parthei nicht vorzieht den Abfindungs-Vertrag ganz aufzuheben. Geht in der Person des Eigenthümers der steuerpflichtigen Unternehmung während der Dauer eines Abfindungs-Vertrages eine Aenderung vor sich, so behält der Vertrag für das laufende Jahr seine Wirksamkeit, wenn nicht die Gefälls-Verwaltung denselben als erloschen zu erklären findet. — 20. Der bedungene jährliche Pauschalbetrag ist in gleichen monatlichen Raten vorhinein am 1. jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werktag an die Bezirksobrigkeit abzuführen. — c. Verzehrungssteuer = Einhebung durch Pächter. 21. Wo die Verhandlung über Abfindungen kein dem Verzehrungssteuer-Gefälle entsprechendes Resultat darbiethet, schreitet die Gefälls-Verwaltung zur Verpachtung. — Die Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges kann von einzelnen Unternehmungen einer und derselben Classe, oder von allen steuerpflichtigen Partheien eines Ortes, Bezirkes, oder noch ausgedehnteren Umfanges statt finden. Sie wird immer im Wege der Konkurrenz mittelst öffentlicher Versteigerung vorgenommen. — 22. Der Pächter tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, welche der Gefälls-Verwaltung und ihren Organen in den gegenwärtigen Vorschriften zugewiesen sind. Ausgenommen hievon ist 1. die Ertheilung der im §. 10 bemerkten, zum Antritte einer steuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmung erforderlichen, gefällsamtlichen Erlaubnißscheine, und 2. das Erkenntniß über alle Arten von Vergehungen gegen die Gefälls-Vorschriften. — d. Verzehrungssteuer = Einhebung bei der Einfuhr in Laibach. 23. Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer an den Linien der Stadt Laibach werden an den Punkten, wo der Eingang steuerbarer Gegenstände gestattet ist, Verzehrungssteuer-Plenier aufgestellt, und zugleich jene Punkte bekannt gemacht, und auf eine kennbare Art bezeichnet werden, bei welcher der Eingang solcher Artikel verboten ist. — 24. Die versteuerten Gegenstände, welche inner die Linie gebracht zu werden bestimmt sind, müssen bei dem

Verzehrungssteuerante, wo sie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Gattung und Menge angegeben werden, das Steueramt bemißt nach eingeholter Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe die tariffmäßige Gebühr, und händigt gegen Erlag derselben die Bollete aus. — Glaubt der Steuerbeamte in die Angaben einer Parthei Zweifel setzen zu sollen, so ist er befugt, mit Anstand und Bescheidenheit durch nähere Untersuchung sich Aufklärung zu verschaffen. — 25. Frey von Entrichtung der Gebühr sind versteuerbare Gegenstände: 1. wenn sie ein Eigenthum des allerhöchsten Hofes sind und mit Hofsuhren eingebracht werden; 2. wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drei Kreuzern nicht erreicht. — 26. Der Durchzug versteuerbarer Gegenstände wird in bestimmten Tagesstunden und vorgezeichneten Richtungen gestattet. — Wenn Durchzugsladungen zu dieser Zeit bei dem Linienamte anlangen, und die bezeichnete Richtung einzuschlagen bestimmt sind, werden solche ohne Erlag der Verzehrungssteuer eingelassen, und von einem Bestelkten des Linienamtes bis zum Austrittspuncte begleitet. — Eben so werden Transitoladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn dieselben unter der Sperre der Gefälls-Verwaltung in Verwahrung bleiben. — 27. Die näheren Bestimmungen und die Anseitung über die Ausführung der in diesem Abschnitte in Bezug auf die Verzehrungssteuer = Einhebung enthaltenen Vorschriften: sind in dem Anhange zu diesem Circulare enthalten. — VII. Von dem Executions-Verfahren und von der Behandlung der Vergehen gegen die Vorschriften über das Verzehrungssteuer = Gefäll. a. Executions-Verfahren. 28. Wenn eine steuerpflichtige Parthei mit dem Erlage einer Monatsrate des Abfindungspauschales die vorgeschriebene Frist nicht einhält, so hat die Bezirksobrigkeit unverzüglich zur Sicherstellung des Ausstandes, die Pfändung des Schuldners einzuleiten, und dafür zu sorgen, daß in Verfolg der weiteren gesetzmäßigen Executionsgrade der Betrag des Ausstandes eingebracht werde. — Gleichzeitig erlischt der Abfindungsvertrag, und der Verzehrungssteuer-Commissär verfügt die tariffmäßige Einhebung, oder überläßt dieselbe auf dem vorgeschriebenen Wege einem Pächter. — 29. Hat der Pächter eine rückständige Abfindungsrate zu fordern, so weist er den Ausstand mit Beilegung seines Pachtvertrages der Bezirksobrigkeit aus, welche verpflichtet ist, den

Rückstand auf die in dem obigen §. bezeichnete Art hereinzubringen, und an den Pächter abzuführen. — 30. Bleibt der Pächter mit einer Monatsrate seines Pachtshillings im Rückstande, so berichtet der Verzehrungssteuer-Inspector diesen Ausstand mittelst der Caution des Pächters, schreibt sogleich eine neue Verpachtung aus und bedeckt die Kosten dieser Maßregel, und den allenfalls dem Gefälle erwachsenen Schaden, aus dem Reste des Cautionsbetrages. — 31. Wenn die Bezirksobrigkeit mit der Abfuhr der eingehobenen Verzehrungssteuer-Beträge oder der eigenen Schuldigkeit, wofern sie als Dominium sich im Betriebe einer steuerpflichtigen Unternehmung befindet, über drei Tage, nach Ablauf des Monats, im Rückstande bleibt, hat der Verzehrungssteuer-Inspector bei dem Kreisamte den Betrag des Ausstandes nachzuweisen, welchem es obliegt, ohne Aufschub die Eintreibung desselben im Executionswege zu veranlassen. — 32. Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung dieser Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Gefälle und rücksichtlich dem Pächter für den Verlust zu haften. — b. Verfahren bei Verhängung der Strafen, wegen Gefälls-Übertretungen. 33. Die Vergehungen gegen die Vorschriften im Gebiete des Verzehrungssteuer = Gefalles werden mit Geldstrafen belegt, welche theils in fixen Beträgen ausgesprochen, theils in Verhältnissen zu der eingetretenen oder versuchten Gefälls-Verkürzung zu bemessen sind. — Wer den Strafbetrag nicht zu erlegen vermag, hat solchen durch gefängliche Haft abzublüssen, deren Dauer sich auf so viele Tage, als die Geldstrafe Gulden beträgt, erstrecken kann. Die Arreststrafe darf jedoch nie über sechs Monate verhängt werden, und muß, wenn sie die Dauer von drei Monaten überschreiten soll, durch einen Beschluß des Landrechtes der Provinz bekräftigt seyn. — 34. Die Fälle, wo ein fixer Strafbetrag statt findet, sind folgende: I. Einer Geldstrafe bis 10 Gulden unterliegt: a. wer die nach §. 10 zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines zu überreichende Erklärung nicht abgibt; b. wer nach dem im gedachten §. 10 bemerkten Zeitpuncte eine verzehrungssteuerpflichtige Gewerbs-Unternehmung antritt, oder an einen andern Ort überträgt, ohne sich mit dem gefällsämtlichen Erlaubnißscheine ausweisen zu können, c. wer nach §. 13 die Anzeige einer Veränderung in dem erhobenen Stande der Dienstindividuen, oder die Bezeichnung des äußeren Theiles des Betriebs-Locals unterläßt; d. wer eine nach

§. 13 und 14 vorgenommene amtliche Bezeichnung oder Versiegelung verkehrt, oder sich nicht gehörig zementirter Gefäße bedient, e. wer die vorgeschriebenen Register und Rechnungen zu führen unterläßt, oder so unrichtig führt, daß daraus keine genügende, den Gefälls-Verschriften entsprechende Auskunft zu entnehmen ist, dann wer die Register und Rechnungen nicht zur festgesetzten Frist überreicht, und die verzögerte Ueberreichung nicht grundhäftig zu rechtfertigen vermag; f. wer einem Gefällsbeamten nach §. 17 den Zutritt oder die verlangte Hilfsarbeit verweigert, dann eine Obrigkeit, welche über Aufforderung des Gefällsbeamten nicht unverzüglich die obrigkeitliche Assistenz leistet. Nebstbei haftet in diesem Falle der Uebertreter dem Gefälle für allen aus der Verzögerung etwa entspringenden Schaden. — 35. Sollte in den zu d, e, f, bemerkten Fällen zugleich eine Verfälschung der Siegel oder amtlichen Zeichen statt gefunden haben, sollten die Register und Rechnungen, nachdem sie durch die eintretende Amtshandlung der Gefällsbeamten den Character öffentlicher Urkunden erhalten haben oder zu dieser Amtshandlung überreicht worden sind, verfälscht worden seyn, oder hätte sich Jemand gegen den Gefällsbeamten thätigen Widerstand erlaubt, oder sich gegen ihn durch eine Mißhandlung vergangen; so finden die Vorschriften über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen ihre Anwendung. — 36. II. Eine Strafe bis 50 Gulden ist zu verhängen: a. für jeden bei der nach §. 12 vorzulegenden Beschreibung der Localitäten und Werkvorrichtungen nicht angezeigten Keller oder Aufbewahrungsort, dann für jeden Brenn-, Abzug-, Brau-Kessel oder Kühlstock, welcher nicht angezeigt, oder mit welchem ohne vorläufige Anzeige eine wesentliche Aenderung vorgenommen wurde; b. wenn nach dem Zeitpunkt der in Folge des §. 13 eingetretenen Local-Untersuchung eine geheime Communication vorgefunden wird. — 37. Die fixen Geldstrafen sind auf das Zweifache ihres Betrages zu erhöhen: 1. in den Fällen wiederholter Uebertretungen; 2. wenn die Uebertretung mit einer erhobenen, wirklich statt gefundenen Gefälls-Verkürzung in Verbindung steht. — 38. In Fällen, wo eine Verkürzung des Gefalles Statt gefunden hat, oder versucht worden ist, wird die Strafe mit dem fünffachen Betrage des Verzehrungssteuer-Betrages, um welchen es sich handelte, bemessen, und nebstbei die einfache Steuergebühre von dem betretenen Gegenstande eingehoben. — Ist der Gegenstand

in einem noch unvollendeten Zustande der Erzeugung betreten worden, so wird, wenn die Vollendung des Erzeugungs-Verfahrens nicht thunlich ist, die Strafgebühre nach einem im Verhältnisse zu den verwendeten Grundstoffen, und zu dem Gehaltmaße der Werkvorrichtungen zu berechnenden Anschlag des Erzeugnisses zu bemessen seyn. — 39. Die fünffache Strafgebühre von der gesammten Menge des betretenen Gegenstandes trifft die steuerpflichtige Parthei: a. wenn sie das Verfahren beginnt, ohne die in den §. 14 und 15 bemerkte Anmeldung gemacht, und die Zahlungsbolette gelöst zu haben; b. wenn bei derselben ein Vorrath versteuerbarer Gegenstände betreten, oder durch Vergleichung mit den Registern ausgemittelt wird, welcher durch Zahlungsboletten nicht bedeckt ist; c. wenn dieselbe gegen die Vorschrift des §. 14 vor Ablauf der angemeldeten Dauer des Verfahrens, den versteuerbaren Gegenstand, oder einen Theil desselben wegbringt, und damit betreten wird. Ferners unterliegt der obigen Strafgebühre: d. jene Parthei, welche bei der Einfuhr über die Linie der Stadt Laibach einen versteuerbaren Gegenstand dem Verzehrungssteuer-Amte anzugehen unterläßt, — die mit einem steuerbaren Gegenstande an einem Punkte die Linie überschreitet, welche zum Eingange steuerbarer Gegenstände nicht bestimmt ist; — oder welche mit einem steuerbaren Gegenstande in einer Richtung des Weges betreten wird, welche ausschließlich zu einem solchen Punkte führt. — 40. Die fünffache Strafgebühre von einem Theile des betretenen Gegenstandes findet Statt: a. wenn die vorgeschriebene Anmeldung zwar geschähen, und die Zahlungsbolette gelöst worden ist, der Befund aber zeigt, daß die Gattung des versteuerbaren Gegenstandes oder dessen Menge unrichtig angegeben, und daß daher in Absicht auf die Verzehrungssteuergebühre zu wenig angemeldet worden sey; — b. wenn die steuerpflichtige Parthei das angemeldete Verfahren früher beginnt, oder später endigt, als angemeldet wurde, und in der Zahlungsbolette ausgedrückt ist. — Im ersten Falle ist die Strafgebühre von dem Betrage zu berechnen, um welchen die Verzehrungssteuer in Folge der unrichtigen Angabe zu gering bemessen war, im letzteren Falle ist sie von der vor Anfang, oder nach Ablauf des angemeldeten Zeitpunctes in der Behandlung des steuerpflichtigen Unternehmens vorgefundenen Menge des steuerbaren Gegenstandes in Anschlag zu bringen. — 41. Die in den vorangegangenen zwei §. 5. bezeichneten Strafs

gebühr ist zu verdoppeln: 1. in Fällen wiederholter Gefälls-Verkürzungen, 2. wenn die Gefälls-Verkürzung mit einer Verfälschung der amtlichen Zeichen oder Siegel, oder der von der Parthei zu führenden Register in Verbindung steht; 3. wenn die Gefälls-Verkürzung zu einer Zeit statt gefunden hat, wo den Gefällsbeamten der Zutritt, ohne Beziehung einer obrigkeitlichen Person nicht gestattet ist, oder wenn sie im sträflichen Einverständnisse mit einem Gefällsbeamten bewirkt worden ist. — Wie fern in dem letzteren Falle der Schuldige noch weiters zu behandeln kommt, bestimmt das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen. — Bei dem dritten Falle der Bestrafung eines und desselben Gewerbs-Unternehmers wegen Verkürzung der Verzehrungssteuer-Gefälles, kann mit dem Straf-Erkenntnisse zugleich die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens verbunden werden. — 42. Die Strafgebühre ist bei der Betretung immer sogleich an den Gefällsbeamten gegen Empfangsheine zu erlegen, welcher den erlegten Betrag an den Verzehrungssteuer-Inspector abführt, wo dieser Erlag bis zum Ausgange der Verhandlung in Verwahrung bleibt. — So lange die Strafgebühre nicht erlegt, oder dafür nicht auf andere Art hinlängliche Sicherheit geleistet ist, bleibt der betretene versteuerbare Gegenstand im Beschlage der Gefälls-Verwaltung. Unterliegt derselbe der Gefahr des Verderbens; so wird solcher mit einem Male oder theilweise mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, und der gelöste Betrag auf die obgedachte Art in Verwahrung genommen. — 43. Die Strafe hat immer nur den wahren Uebertreter zu treffen, das heißt, Denjenigen, der wissentlich durch sich oder Andere das Gefäll verkürzt, oder zu verkürzen sucht. — 44. Ausser dem eigentlichen Uebertreter trifft die gleiche Strafe mit der Hälfte des Betrages jeden Mitschuldigen und Theilnehmer an der Uebertretung, wozu alle Jene gezählt werden, welche wissentlich bei der Uebertretung Hülfe geleistet, derselben Vor-schub gegeben, zu ihrer Ausführung beigetragen haben. — 45. Wenn von dem Zeitpuncte der begangenen Uebertretung binnen 6 Monaten kein Strafverfahren eingeleitet wurde; so ist die Gefällsstrafe verjährt. In den Fällen, wo eine Verkürzung des Gefälles statt gefunden hat, und erwiesen ist, wird der zu wenig entrichtete Verzehrungssteuer-Betrag jederzeit eingehoben, ohne daß die Verjährung

der Strafgebühre darauf einen Einfluß zu nehmen hat. — 46. Das Erkenntniß über die Vergehen gegen die Vorschriften der allgemeinen Verzehrungssteuer und deren Bestrafung, steht der Zollgefälls-Verwaltung der Provinz zu. Sie hat dabei nach den im Allgemeinen für die Gefällsnotionen bestehenden Anordnungen vorzugehen. Jeder Parthei ist es unbenommen, gegen dieses Erkenntniß im Wege der Gnade oder auf dem Rechtswege den Recurs zu ergreifen. Im Gnadenwege muß derselbe bei der Finanzhofkasselle längstens binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses eingereicht werden; im Rechtswege ist binnen der nämlichen Frist die Kammer-Procuratur beim Landrechte der Provinz aufzufordern. — Nach Verlauf dieser Frist wird das Erkenntniß als rechtskräftig angesehen und in Vollzug gesetzt. — 47. Die in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Geldstrafen oder Strafgebühren werden, sobald sie zur Rechtskraft erwachsen, und sofern sie nicht bereits deponirt sind, in dem für die Einhebung rückständiger Gefällsgebühren vorgeschriebenen Executionswege eingebracht. — 48. Demjenigen, welcher eine Uebertretung der Gefälls-Vorschriften anzeigt, wird in dem Falle, daß sich seine Anzeige bewährt, ein Drittel der eingehobenen Geldstrafe oder Strafgebühre verabfolgt, und auf Verlangen die Geheimhaltung seines Namens zugesichert. — Dagegen wird Jener, welcher arglistig oder muthwillig eine falsche Anzeige vorbringt, nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen als Verläumder zu behandeln seyn. — Auf gleiche Weise erhalten die Verzehrungs-Steuer-Beamten, wenn sie Gefällsübertreter aufbringen, den dritten Theil, und wofern ihrer Amtshandlung keine vorläufige Anzeige zum Grunde lag, zwei Dritttheile der eingehobenen Strafbeträge. — In Fällen, wo diese nicht eingebracht werden können und von dem Straffälligen durch persönliche Haft abgehülft werden, erhalten die Anzeiger und Betreter nach Umständen eine angemessene Belohnung. — 49. Da, wo das Straf-Erkenntniß den Bezirk einer Gefällspachtung betrifft, ist die Bestimmung über die Verwendung der Strafbeträge dem Pächter, welchem auch die Bestreitung der Untersuchungskosten obliegt — überlassen. Laibach den 26. Juny 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner,
Subernial-Rath.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh	Mittag	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr	bis 3 Uhr	bis 9 Uhr
July	15.	27	5,8	27	5,8	27	5,2	—	15	—	25	—	20	f. heiter	f. heiter	f. heiter
"	16.	27	5,2	27	4,4	27	5,6	—	16	—	24	—	20	f. heiter	f. heiter	f. heiter
"	17.	27	3,8	27	4,2	27	4,3	—	16	—	18	—	20	schön	schön	schön
"	18.	27	4,3	27	4,0	27	3,2	—	17	—	25	—	20	schön	heiter	f. heiter
"	19.	27	3,2	27	3,6	27	3,6	—	16	—	21	—	18	f. heiter	wolkicht	heiter
"	20.	27	3,6	27	4,0	27	4,5	—	16	—	17	—	14	Regen	Regen	trüb
"	21.	27	4,8	27	5,5	27	6,1	—	11	—	17	—	13	Nebel	schön	heiter

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 15. July 1829.

Frau Elisabeth Kern, sammt Sohn, Kaufmanns-Gattinn; Hr. Wilhelm Kern, Kaufmann, und Frau Henriette Springer, Kaufmannsgattinn; alle drei von Triest nach Rohitsch. — Frau Julie v. Sax, Regimentsarztes-Gattinn, und Katharina Pilschich, Kaufmannstochter, beide von Triest nach Laibach.

Den 16. Hr. Carl Ritter v. Schirch, k. k. Polizei-Commissär; Frau Justine Klarman, Beamten-Gattinn; Hr. Joseph Bessl, Handelsmann; Hr. Mathias Draghicievic sammt Gattinn und Tochter, k. k. Consularagent in Ismail, und Hr. Michael Nebel, Handlungs-Agent; alle fünf von Wien nach Triest. — Hr. Carl Graf Saluzzo la Manta, Ritter des Mattheser-Ordens; Hr. Archibald Bopp, Advocat von Edinburg; Hr. Franz Falekner sammt Tochter, und Hr. Johann Hagenauer, Kaufleute; alle vier von Triest nach Wien.

Den 17. Hr. Eduard von Wintschger, Handlungs-Commissionär; Hr. M. Jedrzejewski, absolvirter Mediciner, und Hr. Gregor Alesanovich, Kaufmann; alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Andreas Seyfer, Dr. der Medicin, von Wien nach Triest. — Frau Maria v. Sbruglio, Sternkreuz-Ordens-Dame, von Wien nach Grätz. — Frau Anna v. Losenau sammt Tochter, k. k. Kreiscommissärs-Witwe; Hr. Aloys v. Seyerhuber sammt Gattinn, und Rosa Schlaffer, Private; alle drei von Cilli nach Triest. — Franzisca Prem, Beamtensochter, von Carlstadt nach Klagenfurt.

Den 18. Hr. Valerian Brera, k. k. Subernalrath und Professor; Hr. Louhot, Privatbeamte; Hr. Johann Bortoluppi, Provinzial des Serviten-Hospitals; Hr. Franz Blafich; Hr. Joseph Mülser, und Hr. Johann Wiedemann, Kaufleute; alle sechs von Wien nach Triest. — Hr. Peter Romano, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Michael Stephan, Student und türkischer Unterthan, von Florenz, Venedig und Triest nach Wien. — Hr. Hieronymus v. Peteani Steinberg, Güterbesitzer, und Frau Franzisca Kartowska, geborne Gräfinn Gilbert, Oberstlieutenants-Witwe, beide von Wien nach Grätz. — Hr. Graf Sermage, mit Hrn. Baron v. Badenfeld, Weissher der Banatfel, von Ugram nach Krainburg. — Hr. Franz Avoni, sammt Gattinn, Dr. und k. k. Landesthierarzt im Venezianischen,

und Hr. Johann Huber, Mediciner; beide von Wien nach Venedig. — Hr. Anton v. Schlaffer, Privater, von Grätz.

Abgereist den 16. July 1829.

Frau Johanna Edle v. Lehmann, k. k. Subernalrath's-Witwe, von Laibach nach Grätz.

Den 17. Hr. Wilhelm Rothwell, englischer Capitain, von Laibach nach Grätz.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 15. July 1829.

Dem Georg Ramousch, Tagelöhner, seine Tochter Ursula, alt 6 3/4 Jahr, in der Tyrnau-Vorstadt, Nr. 47, an der Abzehrung. — Dem Jacob Marintschitsch, Bindergefallen, seine Tochter Franzisca, alt 2 1/2 Jahr, in der Grabischa-Vorstadt, Nr. 20, am Nervenfieber.

Den 16. Franz Kritscher, Sträfling, alt 32 Jahr, im Strafhaus, Nr. 57, an der knotigen Lungensucht. — Frau Ursula Gusi, Witwe, alt 89 Jahr, in der Kapuziner-Vorstadt, Nr. 9; Margaretha Lewas, Tagelöhnersweib, alt 60 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, beide an Altersschwäche.

Den 18. Anna Robitsch, Insitutsarme, Witwe, alt 50 Jahr, in der Rothgasse, Nr. 103, an der Auszehrung.

Den 21. Dem Joseph Wasquar, Subernal-Hausknechten, seine Tochter Franzisca, alt 5 Monat, im Landhaus, Nr. 201, an Fraisen.

Verichtigung. Im Anhange zur Zeitung Nr. 57, vom 16. July d. J., wurde im Verzeichniß der hier Verstorbenen, Zeile 16 von unten, irrig angegeben: Elisabeth Martini, Insitutsarme, Witwe, alt 62 1/2 Jahr, in der Rosen-Gasse, Nr. 102, an Altersschwäche; und sollte heißen: Frau Elisabetha Marrini, Kaffeefiederss-Witwe aus Oberlaibach u. s. w.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 22. July 1829. o Schub, 8 Zoll, o Lin. unter der Schleusenbettung.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 880. (2) Nr. 4708.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jacob Novak, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rück-sichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf den Häusern, Nr. 133 und 134 hier in der Stadt intabulirten Urkunden, als des zwischen Jacob Novak und Ursula, verwitwet gewesenen Perentschitsch, geschlossenen Heirathsvertrages, ddo. 26. Juny 1806, und des von Jacob Novak, an Niklas Reher ausgestellten Schuldscheines, ddo. 19. August 1822 pr. 62 fl. 30 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gerödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden werden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1829.

Z. 882. (2) Nr. 4436.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Hotschevar, gebornen Ferschin, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. Juny d. J. verstorbenen Gatten, Primus Hotschevar, Weinwirth an der Wienerstrasse zu Laibach, die Tag-satzung auf den 7. September laufenden Jahres, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1829

Z. 885. (2) Nr. 4454.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Woch, gebornen Achlin, im eigenen Namen und als Vormünderinn ihrer

minderjährigen Tochter Maria, und des Posthu-mi, und dann des Matthäus Achlin, als Mitvor-mund, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 13. Mai 1829 allhier in der Krakau, Nr. 35, verstorbenen Caspar Woch, die Tagsatzung auf den 27. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1829.

Z. 867. (3) Nr. 4501.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Jam-nig, wider Anton Sterger, pto. 500 fl. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung der, dem Cres-quirten gehörigen, auf 2557 fl. geschätzten land-täflichen Gült Brun, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 10. Au-gust, 14. September und auf den 12. Oc-tober 1829, jedesmal um 10 Uhr Vormit-tags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden wür-de. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Regis-tratur zu den gewöhnlichem Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Johann Jamnig, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 7. July 1829.

Z. 866. (3) Nr. 3735.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Wer-bitisch von Dobrava, unter Vertretung Dr. Wurzbach, wider Paul Werbitisch, wegen schuldigen 245 fl. M. M. c. s. e., in die öffentliche Versteigerung des dem Exequiten gehörigen, auf Jacob Werbitisch vergewährten, auf 355 fl. 30 kr. geschätzten, dem dießigen Magistrate, sub Rect. Nr. 187, dienstbaren,

Krafauer Seits liegenden 1/2 Stadtwaldantheiles gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 6. und 27. July, und auf den 24. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrag hintangegeben werden würde. Wo übrigen den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionführer einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1829.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 884. (1)

Nr. 1625, 385.

Licitations = Kundmachung.

Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 27. August d. J., bei ihr in dem Amtsgebäude auf dem Schulplaze, die Licitation zur Lieferung nachstehender Amts-Erfordernisse für das Militär-Jahr 1830, werde abgehalten werden, nämlich:

- 50 Duzend Bleistiften,
- 10 1/2 Duzend Röthel,
- 291 Buschen Federtiele,
- 142 Schachteln, à 250 Stück mittlere Oblaten,
- 77 Buch Real- } Papier,
- 106 " Median- }
68 " Fließ- }
42 Pfund weißen } Spagat,
- 45 " grauen }
25 Pfund rothes Siegellack,
- 71 Loth Zwirn, dann
- 134 Pfund Niebs- oder Leinöhl,
- 72 Klafter drey Schuhe langen buchenen Scheiterholzes,
- 35 Pfund Wachskerzen,
- 167 Ellen Wachs- }
250 " Geldsäck- } Leinwand, und
- 5009 Stück große }
10000 " mittlere } Nägel.
- 11250 " kleine }

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß der Ersteher der Holzlieferung eine Caution von 60 fl. E. M. zu erlegen haben wird.

Die Contractsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der Administration eingesehen werden.

Laibach am 19. July 1829.

Z. 872. (3)

Nr. 1113.

Licitations = Ankündigung.

Von der k. k. stevermärkisch-kärntnerischen Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Lieferung des im Militärjahre 1830 für das k. k. Stämpelamt in Grätz erforderlichen Kanzleypapieres von Ein Tausend Zwei Hundert Riß, welches 13 Zoll in der Höhe, und 8 Zoll in der Breite haben muß, mittelst öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der höhern Genehmigung durch Contract dem Wenigstfordernden werde überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am 5. August d. J., um 10 Uhr Vormittags bei dieser Gefällen-Administration im Amtsgebäude, in der Rauber-Gasse, Nr. 378, im zweiten Stocke, abgehalten werden wird, werden nicht nur die Papierfabrikanten, sondern auch Papierhändler mit der Erinnerung eingeladen, daß die Contractsbedingnisse, so wie die Musterbögen hierorts während der vorgeschriebenen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, eingesehen werden können, und daß jeder Mitsteigernde am Tage der Versteigerung sich über die Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Caution von 200 fl. Conventions-Münze entweder im Barren, oder mittelst öffentlicher, nach dem Börsenkurse am Tage der Versteigerung berechneten Obligationen, oder auch in gesetzlich gesicherten Privatschuldverschreibungen auszuweisen; vor Anfang der Licitation aber den 10 percentigen Betrag der Caution mit 2 fl. E. M. als Dadium gleich bar zu erlegen habe. Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß auf oberhöchste Anordnung nach der abgehaltenen Versteigerung keinem weiteren Anbote mehr weder Gehör gegeben werden, und daß der Wenigstfordernde gleich vom Tage an, als er das Licitationsprotocoll unterfertigt, verbindlich, und nicht mehr zurückzutreten be- rechtiget sey.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Administration. Grätz am 10. July 1829.

2. 863. (3)

Nr. 348.

Licitations - Kundmachung.

Von dem Magistrate der k. k. Militär-Communität zu Bellowar in Croatien, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß zu Folge hohen vereinigten Banal-, Warasdinerner-, Carlstädter = General-Commando = Anordnung vom 26. Juny 1829, N. 3129, Betreff des vorhabenden neuen Baues, eines Stock hohen, 16° 1' 8" langen, 7° 0' 0" breiten, dann mit 2, à 18° 4' 0" langen Seiten-Flanquen auszuführenden Rathhaus-Gebäudes im Orte Bellowar, nachbenannte Meisterschafts-Arbeiten im Wege der öffentlichen Licitation am 31. August 1829, Früh 9 Uhr, in Loco Bellowar, unter Vorsitz der löbl. k. k. Warasdiner-Brigade, an den Mindestfordernden hintangegeben werden.

Die Unternehmungsfähigen werden daher zu dieser Licitation mit dem Bemerkten vorgeladen, daß sie den Plan, Vorausmaß und Kostenausweis, so wie auch die übrigen Bedingungen am Tage der Licitation, und auch früher in der Magistrats-Kanzley einsehen können.

Bei diesem Licitations-Acte muß jeder Concurrent das vorgeschriebene Neugeld entweder im Baren, oder aber in öffentlichen Staats-Obligationen im Voraus erlegen, welches dem Richtersteher nach der Verhandlung wieder zurückgestellt wird.

Ferner hat Derjenige, welcher theilweis oder das Ganze dieses Hochbaues, als Mindestfordernder übernimmt, und mit welchem nach beendigter Verhandlung, Contracte salva Ratificatione abgeschlossen werden, den fünften Theil des entfallenden Verdienstbetrages zur Sicherheit des Magistrates entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen Staats-Obligationen als Caution zu erlegen, die übrigen Mitscitanten erhalten aber das erlegte Neugeld gleich zurück; wenn jedoch die Caution auf unbewegliche Realitäten zugesichert werden soll, so müssen sich in diesem Falle die Unternehmungsfähigen, mit dem im Monat August a. c. zu erhebenden Schätzungs-Instrumente, über ihre Realitäten und Sachbuchs-Extracte versehen, übrigens ist der Contract für den Mindestfordernden gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Licitations-Protocolls, für den Magistrat hingegen erst vom Tage der erfolgten Ratification geltend.

Die sämtlichen Meisterschafts-Herstellungen betragen nach den genehmigten Kosten-Ausweis in Acht Tausend Fünf Hundert Fünfzig Fünf Gulden 54 fr. Conventions-Münze alsbarer Arbeitsverdienst, dann Sieben Tausend Sechshundert Bierzig Sieben Hand, und Acht Hundert Bierzig Sieben Zug-, unentgeltlicher Arbeitsleistung, und erfordern nachbenannte Sicherheitsleistungen:

Benanntlich	Berechneter Verdienst				Zu erlegendes			
	Im Baren		Hand- Arbeiten	Zug-	Neugeld in		Caution in	
	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Für die Maurer-Arbeit	4180	50	6760	631	650	—	1300	—
" " Steinmeh-Arbeit	147	26	—	216	20	—	40	—
" " Zimmermanns-Arbeit	711	3	497	—	85	—	170	—
" " Tischler-Arbeit	1357	31	—	—	135	—	270	—
" " Schlosser-Arbeit	1367	35	—	—	135	—	270	—
" " Glaser-Arbeit	332	51	—	—	30	—	60	—
" " Anstreicher-Arbeit	431	13	—	—	40	—	80	—
" " Spengler-Arbeit	27	25	—	—	3	—	6	—
Für die Aufsicht	—	—	390	—	—	—	—	—
Zusammen	8555	54	7647	847	1098	—	2196	—

Bellowar den 7. July 1829.